

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Per E-Mail an: [tamara.blumenthal@seco.admin.ch](mailto:tamara.blumenthal@seco.admin.ch),  
[kaja.meier@seco.admin.ch](mailto:kaja.meier@seco.admin.ch)

Liestal, 16. September 2021  
VGD/KIGA

## **Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung), Konsultationsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2021 konsultiert uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kurzfristig zur vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung betreffend das Verfahren zur Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Das summarische Verfahren soll letztmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, nachdem ursprünglich dessen Beendigung per Ende September 2021 vorgesehen war.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und tun das wie folgt:

Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt, wurde das summarische, vereinfachte Verfahren 2020 eingeführt, um eine rasche Bearbeitung der KAE-Abrechnungen zu ermöglichen, d.h. die vom plötzlichen riesigen KAE-Anfall überfahrenen Arbeitslosenkassen administrativ zu entlasten. Es ging nicht darum, den Betrieben einen materiell leichteren Zugang zu KAE zu ermöglichen.

Mittlerweile ist der Anfall von KAE zwar immer noch hoch, aber doch gegenüber dem Peak von 2020 deutlich kleiner. Die Arbeitslosenkassen haben zudem reichlich Zeit gehabt, sich für die Bearbeitung der aktuellen Volumina im Standardverfahren vorzubereiten. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft ist schon seit Monaten auf die Rückkehr zum ordentlichen Abrechnungsverfahren vorbereitet und könnte den Mehraufwand voraussichtlich gut bewältigen. Eine Rückkehr zur alten KAE-Normalität per 1.10.2021 hätten wir deshalb aus Vollzugsoptik unterstützt. Für die letztmalige Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens spricht aus unserer Vollzugstätigkeit nur die zeitliche Harmonisierung mit der gesetzlichen Spezialregelung zur Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen, die ebenfalls am 31. Dezember 2021 ausläuft (Art. 17a Covid-19-Gesetz). Eine Rückkehr zum ordentlichen Abrechnungsverfahren auf den 1. Januar 2022 kann so in einem einzigen grossen Schritt erfolgen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht würden mit der Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens zwar nun verschiedene Erleichterungen fortgesetzt, die den administrativen Aufwand für die Betriebe reduzieren und auch die Höhe der Kurzarbeitsentschädigung je nach Situation anheben können (Bsp.: Nichtberücksichtigung von Zwischenverdiensten), was die Betriebe natürlich begrüßen. Wir laufen damit aber Gefahr, zunehmend Gewöhnungs- und Strukturhaltungseffekte zu fördern. Ebenso ist die Missbrauchsanzahlbildung je länger desto grösser. Auch aus dieser Sicht hätten wir die Rückkehr zum Standardverfahren per 1.10.2021 deshalb nicht abgelehnt.

Fazit: Wir hätten eine Rückkehr zum ordentlichen Abrechnungsverfahren per Ende September 2021 begrüsst, können aber auch eine Verlängerung des summarischen Verfahrens bis Ende Jahr mittragen. Keinesfalls sollte das summarische Verfahren über das Jahresende hinaus nochmals verlängert werden, «letztmals» sollte letztmals sein.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kopie an:

– GDK ([Seraina.Gruenig@gdk-cds.ch](mailto:Seraina.Gruenig@gdk-cds.ch); [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch))